

Grossh. Realgymnasium Mannheim.

Fünfunddreissigster
JAHRESBERICHT.

Schuljahr 1903/04.

Zugleich

Einladung zu den am 28. und 29. Juli stattfindenden Prüfungen
sowie zum **Schlussakt** (am 29. Juli, nachm. 3 Uhr).



MANNHEIM.

Mannheimer Aktiendruckerei A.-G.

1904.



1904. Progr. No. 729.

9ma
22

1729.





Berechtigungen des Realgymnasiums.

Durch erfolgreichen Besuch des Realgymnasiums werden die gleichen Berechtigungen erworben wie an allen deutschen Realgymnasien:

1. Der erfolgreiche Besuch der **Oberprima** — Maturitätsprüfung — befähigt zum Besuch der Universität und der Technischen Hochschule und ist Bedingung für die Zulassung zur Staatsprüfung für das höhere Lehramt in Mathematik und Naturwissenschaften und in den neueren Sprachen, in Chemie, im Hochbaufach, Bauingenieurfach (Tiefbau), im Maschineningenieurfach, im Berg- und Hüttenfach, in Medizin (einschl. Militär- und Marinearzt), in der Tierheilkunde, im Forstfach, und gibt die allgemein-wissenschaftliche Vorbildung für die Einstellung als technischer Hilfsarbeiter oder Referent im Kaiserl. Patentamt, für den unmittelbaren Eintritt in den höheren Eisenbahnverwaltungsdienst, für den Eintritt in die höhere Laufbahn bei der Reichspost- und Telegraphenverwaltung, für den Offiziersberuf (mit Erlass der Fähnrichsprüfung), für den Seeoffiziersberuf (mit Erlass der Seekadetteneintrittsprüfung), für den Apothekerberuf (mit abgekürzter Lehrzeit), für die Verwendung als Staatstierarzt, für die höhere Laufbahn bei der Militär-intendantur.
2. Der erfolgreiche Besuch der **Obersekunda** gibt die allgemein-wissenschaftliche Vorbildung für die Zulassung zur Staatsprüfung der Geometer und Zahnärzte, für den Apothekerberuf, für den unmittelbaren Eintritt (ohne Prüfung) in den mittleren Finanzverwaltungsdienst, für den Eintritt in den Reichsbankdienst; für die Aufnahme als ordentlicher Studierender an der Techn. Hochschule in Karlsruhe, wenn der Nachweis erbracht wird, dass der Aufzunehmende in der Mathematik das Ziel der Prima erreicht hat;*) für den Militärrossarztberuf, für den Offiziers- und Seeoffiziersberuf.
3. Der erfolgreiche Besuch der **Untersekunda** ist erforderlich zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst im Reichsheer oder in der Marine und gibt die allgemein-wissenschaftliche Vorbildung für die Zulassung zur Staatsprüfung der Zeichen- und Gewerbelehrer und der Nahrungsmittelchemiker, für den unmittelbaren Eintritt (ohne Prüfung) in den mittleren Eisenbahnverwaltungsdienst, in die Militär-Zahlmeisters-Laufbahn und in den Militär-Intendantur-Sekretariatsdienst, ausserdem für die Aufnahme als ausserordentlicher Studierender an der Techn. Hochschule in Karlsruhe, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Aufzunehmenden in der Mathematik das Ziel der Prima erreicht haben.*)
4. Der erfolgreiche Besuch der **Obertertia** befähigt zum unmittelbaren Eintritt (ohne Prüfung) in den Justiz- und Verwaltungs-Aktuariatsdienst, in die mittlere Laufbahn im Reichspost- und Telegraphendienst.

Eintrittsgeld	M. 3.—
Schulgeld	M. 84.—
Freiw. chem. Kurs	M. 12.—

*) Der Nachweis der erforderlichen mathematischen Vorbildung kann durch ein Zeugnis eines an einer öffentlichen höheren Lehranstalt des deutschen Reiches angestellten Lehrers der Mathematik erbracht werden.